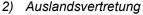


Info: Arbeitserlaubnisverfahren für Arbeitskräfte aus dem Ausland

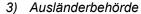
Ablauf des Arbeitserlaubnisverfahrens in 8 Schritten

1) Ausländische Bewerbende

finden eine Stelle bei einem Arbeitgeber in Deutschland und beantragen "Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit" bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland



leitet Antrag ggf. an zuständige Ausländerbehörde weiter (Beteiligungsverfahren)



亽

o leitet Antrag an zuständiges Team der Bundesagentur für Arbeit weiter (Zustimmungsverfahren)

4) Bundesagentur für Arbeit

 veranlasst für zustimmungspflichtige Beschäftigungen eine Prüfung durch den Arbeitgeberservice (AGS) der Agentur für Arbeit vor Ort

- 5) Arbeitgeberservice (AGS) der Agentur für Arbeit vor Ort
 - ist erster Ansprechpartner für den Arbeitgeber, der Zuwandernde beschäftigen möchte
 - o führt folgende Prüfungen durch:

1. Arbeitsmarktprüfung

✓ Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (nichtungünstiger als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmende; z.B. gilt der Mindestlohn / Tariflohn / ortsübliche Lohn)

2. Vorrangprüfung

- ✓ Prüfung, ob auf dem deutschen Arbeitsmarkt geeignete bevorrechtigte Bewerbende vorhanden sind und deren Vermittlung an den Arbeitgeber
- ✓ Ausnahme: Ärzte, MINT, Mangelberufe aus der Positivliste der Agentur für Arbeit
- o informiert den Arbeitgeber, falls eine positive Entscheidung nicht möglich ist, um ihm Gelegenheit zu geben, die Arbeitsbedingungen an rechtlichen Erfordernisse anzupassen
- 6) Bundesagentur für Arbeit
 - übermittelt Stellungnahme an Ausländerbehörde
- 7) Ausländerbehörde
 - erteilt Arbeitserlaubnis für diese Stelle bei diesem Arbeitgeber und trägt dies in die
 Nebenbestimmungen im Aufenthaltsdokument ein
- 8) Auslandsvertretung
 - Visum ("Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit") + Aufenthaltsdokument

Hinweis für Arbeitgeber:

Arbeitgeber können mit einem **Vorabprüfungsverfahren** durch die BA den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen. Dabei wird vorab geprüft, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen. Benötigt werden dafür: Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen sowie Anforderungen an die Qualifikation der Bewerbende.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2017; Merkblatt 7 © Leitstelle Zuwanderung für KMU in Sachsen 2018, vdw Sachsen e.V.



Tel.: 0800 77 23 000 mail@leitstelle-kmu-sachsen.de

Rechtliches

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.





